

Deutsches Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz im Überblick

1. Bei Geschäften mit nahestehenden Personen kann der Abzug von Werbungskosten- oder Betriebsausgaben versagt werden, wenn nicht zeitnah das Geschäft dokumentiert wird.
2. Bei der Gewinnabgrenzung zwischen in- und ausländischen Unternehmensteilen müssen zeitnah Aufteilungsaufzeichnungen gefertigt werden.
3. für 1. und 2. gilt: Dies gilt bei Beziehungen zu Staaten, die nach OECD Standard Informationen austauschen, nur für außergewöhnliche Geschäfte. Bei Beziehungen zu Staaten, die Informationen nicht nach OECD Standard austauschen, gilt die zeitnahe Dokumentation für alle Geschäftsvorfälle. Zeitnahe ist binnen 30 Tagen.
4. Nahestehende Personen sind gem. § 1 II AStG solche Personen, (1.) an denen der inländische Steuerpflichtige mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder (2.) die an dem deutschen Steuerpflichtigen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind oder (3.) die an dem Steuerpflichtigen und dessen ausländischem Geschäftspartner beteiligt sind oder (4.) wenn die nahestehende Person oder der Steuerpflichtige auf die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Einfluss ausüben kann.
5. Bei nicht nahestehenden Personen sind Aufzeichnungen über Art und Umfang des Geschäftes, über immaterielle Wirtschaftsgüter und über natürliche Personen, die mittelbar oder unmittelbar Anteilseigner der nicht nahestehenden Person sind, zeitnah zu führen. Die Feststellung der Beteiligten des ausländischen Geschäftspartners kann schwierig bis unmöglich sein (insbesondere bei Limiteds, IBC oder Trusts in offshore Ländern mit nicht öffentlich einsehbarer Gesellschafterliste). Es besteht eine Bagatellgrenze von 10.000 €.
6. Bei Verletzung der Nachweis und Mitwirkungspflichten kann die Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen entfallen und die die Doppelbesteuerung vermeidende Normen sind ebenfalls nicht anwendbar, was zur einer Doppelbelastung führen kann.
7. Bei objektiv erkennbaren Anhaltspunkten von Beziehungen zu ausländischen Finanzinstituten in unkooperativen Staaten muss der Steuerpflichtige (1.) seine Angaben unter Eides statt bekräftigen und das Finanzamt bevollmächtigen in seinem Namen Auskünfte einzuholen. Selbst die Abgeltungssteuer schützt nicht vor der Verpflichtung derartige Bevollmächtigungen auszustellen. Eine Entlastung von deutscher Kapitalertragssteuer oder Abzugssteuern soll bei ausländischen Gesellschaften versagt werden, sofern die Identität der natürlichen Person, die mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 10% an der ausländischen Firma beteiligt ist, nicht nachgewiesen ist. Auch Ansässigkeitsbescheinigungen können verlangt werden. Bei Weigerung der Versicherung an Eides statt drohen Teileinkünfteverfahren und der ermäßigte Steuersatz zu entfallen, Aussenprüfung und/ oder die Zwangsschätzung welche regelmäßig überhöht sein dürfte.

Die vorstehenden Hinweis sind keine Aufforderung zu einer Handlung oder einem Unterlassen, ohne zuvor einen Rechtsanwalt oder Steuerberater zu konsultieren.

8. Personen mit Einkünften über 500.000 € müssen Steuerunterlagen 6 Jahre aufbewahren und können erleichtert einer Außenprüfung unterzogen werden.

9. Das Gesetz gilt für Veranlagungszeiträume ab 2010.

10. Viele Details wie die Liste der unkooperativen Staaten und die objektive erkennbaren Anhaltspunkte für ausländische Beziehungen sind unklar. Wer sich weigert den Pflichten nachzukommen, muss mit Durchleuchtung und Strafzuschätzungen rechnen. Der Umfang der Pflichten sollte mit dem Steuerberater oder Rechtsanwalt besprochen werden. Auslandsbeziehungen werden diskriminiert und kriminalisiert. Es bestehen erhebliche Zweifel an der verfassungsrechtlichen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Konformität der Regelungen. Damit stellt Deutschland jeden der Beziehungen ins Ausland unter Generalverdacht. Rechtsstaatsprinzip und Verhältnismäßigkeitsprinzip bleiben auf der Strecke.

11. Ab 2010 können sich deutsche Steuerpflichtige selbst dann strafbar machen, wenn sie Anteile an einer ertragslosen Limited, die beispielsweise Yachten, Immobilien oder "brachliegende" Firmenanteile hält, dem deutschen Finanzamt nicht erklärt.

12. **Fazit:** Wer als in Deutschland steuerpflichtige Person Geschäftsverbindungen aus Deutschland in offshore Länder oder Steueroasen unterhält, wird legal keine Anonymität mehr nutzen können. Soweit bei einer Überprüfung steuerlicher und strafrechtlicher Risiken festgestellt wird, dass bisher steuerlich vergessene Geschäfte durch das neue Gesetz von den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten erfasst werden, ist eine Selbstanzeige zu prüfen. Wer den Weg in die Legalität nicht gehen kann oder aus nicht-steuerlichen Gründen möglichst anonyme Konten oder/und Gesellschaften nutzen will, muss Geschäftsbeziehungen nach Deutschland hinein aufgeben: Durch Wegzug, durch die Zwischenschaltung eines Staates, der den OECD Standard erfüllt und/ oder durch die Begründung von Geschäftsbeziehungen zu Staaten, die noch echte Steueroasen sind. Es gibt noch legale und legitime Konstellationen hierzu. Die Voraussetzungen und Schranken können nur im Einzelfall aufgezeigt werden. Lebensversicherungsmäntel lösen steuer(straf)rechtliche aufgelaufene Risiken i.d.R. nur teilweise.